



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Donnerstag, 14. Mai 2020

Nr. 19

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Az. 22-6 Ost-G4/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Ostermaier GmbH Land- und umwelttechnische Dienstleistungen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.5.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 57 der Gemarkung Raitenhart beantragt.

Die Kompostieranlage wird durch folgende Maßnahmen wesentlich geändert:

- Erhöhung der Annahmekapazität auf 16.000 t/a bei gleichzeitiger Beschränkung der Rottekapazität auf 10.000 t/a
- Erweiterung der zur Lagerung und zur Behandlung zugelassenen Abfälle
- Bau einer neuen Lagerhalle
- Organisatorische Anpassungen im Betriebsablauf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ermittelt, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .

Folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor:

- Ca. 400 m südlich: Naturdenkmal Nr. 79 nach § 28 BNatSchG: Eschenallee
- Ca. 1.000 m südlich: Landschaftsschutzgebiet „Mörnbachtal mit anschließender Hochterrasse und Teilen der Osterwies“
- Ca. 390 m südlich: geschütztes Biotop (7741-0100) nach § 30 BNatSchG: Mörnbach zwischen Heiligenstatt und Staudham

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu besorgen, da das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Emissionssituation hinsichtlich Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche und Lichtemissionen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), eingesehen werden. Aufgrund des derzeit eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt Altötting ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) erforderlich.

Altötting, 11.05.2020
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.